

Lesefassung

Satzung

für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 inklusive der dritten Änderungssatzung vom 09.05.2019.

Aufgrund von § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bottrop folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Bottrop in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf (Die Kurzbezeichnung lautet „BEST AöR“).
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Bottrop.
- (4) Das Stammkapital beträgt 250.000 EURO.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein rundes Dienstsiegel mit der Kurzbezeichnung „BEST AöR“ und der Umschriftung „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung – Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind
 1. die Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft,
 2. die Stadt- und Straßenreinigung sowie der Winterdienst,
 3. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Die BEST AöR kann die in Abs. 1, 1.bis 3. bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NW auch für andere Gemeinden oder öffentliche Körperschaften wahrnehmen.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen wird als Vollstreckungsbehörde tätig.

(2) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO berechtigt, anstelle der Stadt.

1. Satzungen über öffentlich-rechtliche Gebühren zu den in § 2 Abs.1 genannten Aufgaben zu erlassen,
2. weitere Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet nach § 2 Abs. 1 zu erlassen,
3. den in der Abfallsatzung der Stadt geregelten Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben,
4. Beamte zu ernennen, zu versetzen, abzuordnen, zu befördern und zu entlassen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114a Abs. 7 GO werden durch die Bestimmungen zu 1. und 2. nicht berührt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§§ 5 und 6)
2. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9)

(2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bottrop.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten diese das Unternehmen gemeinschaftlich. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn selbständig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat zu dessen Sitzungen Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen.

Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bottrop haben können, ist diese zu unterrichten: dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 sowie von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb des Vorstands sowie über Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 9 (Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates) enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. (Für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden.) Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen oder Gruppierungen, die dem Rat angehören, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- (2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist die/der für die Aufgaben der Anstalt zuständige Fachdezernent/in der Stadt Bottrop. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden zwei Vertreterinnen / Vertreter der/des Vorsitzenden gewählt, sie müssen Mitglieder des Rates der Stadt Bottrop sein.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Vorschriften der §§ 31 und 32 GO NW entsprechend.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Bedienstete des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.
- (6) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens zweimal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Kommunalunternehmens. Unabhängig von dieser regelmäßigen Berichtspflicht ist dem Rat oder einer/m Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Das Sitzungsgeld beträgt für die / den Vorsitzende/n 250,00 €, für die stellvertretenden Vorsitzenden 200,00 € und für die anderen Mitglieder 150,00 € pro Sitzung. Gewinnbeteiligungen dürfen den Mitgliedern

des Verwaltungsrates nicht gewährt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Ernennung der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter/in sowie vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse und Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstands,
 3. Ernennung, Einstellung', Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 6 Abs. 5)
 4. Erteilung und Widerruf von Prokuren
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 6. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 8. Bestellung des Unternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses.
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns,
 10. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO überschreitet, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 12. Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 EURO, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 14. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EURO überschreiten und nicht anderweitig (Minderaufwendungen oder Mehrerträge) gedeckt werden können.
 15. Gewährung von Darlehen über 5.000 EURO.
 16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 17. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben
 18. Stundungen, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (u. a. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 EURO überschreitet
- (4) Entscheidungen des Vorstandes unterhalb der bei den Punkten 11 bis 15 und 18 genannten Wertgrenzen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie/ Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bottrop in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder wenn alle anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) In dringenden Einzelfällen in denen die Einberufung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig möglich ist und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder deren / dessen Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Schriftführung obliegt dem Vorstand.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Vertreter/innen mit dem Zusatz „in Vertretung“, die Prokuristinnen oder Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) des Landes NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sind anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Bottrop in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Personalvertretung

- (1) Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 14 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bottrop, den 09.05.2019

gez. Der Oberbürgermeister